



# EnergieGemeinschaft Hülsterholt GmbH & Co. KG

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### *Anpassung des Maßnahmenkonzeptes der ASP II sowie Stufe III: Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG*

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in Reken Hülsterholt  
in der Gemeinde Reken, Kreis Borken

**Auftraggeber:** EnergieGemeinschaft Hülsterholt GmbH & Co. KG  
Boom 1  
48734 Reken

**Projekt:** Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Reken Hülsterholt  
in der Gemeinde Reken, Kreis Borken

**Berichtstyp:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe III

**Projektnummer:** 0790

**Kurztitel:** AFB Stufe III, WP Hülsterholt

**Version:** 4

**Stand:** 07/2025

**Bearbeitung:** David Beckmann, Dipl.-Biol. (Projektleitung)

**Datenlizenz:** Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW (dl-de/by-2-0"; Lizenztext unter [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG (2020)

**Allgemeine Hinweise:** Das vorliegende Gutachten haben wir neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir im vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und sonstiger Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Unterschrift:**



stadtkonzept  
Planungsbüro für Stadt & Umwelt

Alte Bielefelder Straße 1  
33824 Werther (Westf.)  
05203 9182090  
[mail@stadtkonzept.de](mailto:mail@stadtkonzept.de)

## INHALT

<b>1</b>	<b>Veranlassung und rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Stufe III – Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG und § 45b (8 und 9). 3</b>	<b>3</b>
2.1	Prüfung der Ausnahmegründe .....	3
2.2	Prüfung zumutbarer Alternativen .....	3
2.2.1	Standortalternativen .....	4
2.2.2	Ausführungsalternativen .....	6
2.3	Erhaltungszustand der Art .....	13
2.3.1	Rotmilan .....	14
2.3.2	Wespenbussard .....	14
2.3.3	Fazit .....	15
2.4	Zusammenfassende Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen .....	15
2.4.1	Rotmilan .....	16
2.4.2	Wespenbussard .....	16
<b>3</b>	<b>Maßnahmenplanung .....</b>	<b>18</b>
3.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	18
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung .....</b>	<b>28</b>
<b>5</b>	<b>Literatur- und Quellenangaben .....</b>	<b>30</b>

## ANLAGEN

Anlage 1	Berechnung nach Anlage 2 BNatSchG für 6 Wochen phänologiebedingte Abschaltungen
Anlage 2	Berechnung nach Anlage 2 BNatSchG für 4 Wochen phänologiebedingte Abschaltungen
Anlage 3	ABC-Bewertung NRW – Rotmilan
Anlage 4	ABC-Bewertung Wespenbussard NRW

## PLANWERK

Plan 1	Alternativenprüfung im 20-km-UG
Plan 2	Maßnahmenplan

## 1

## Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die EnergieGemeinschaft Hülsterholt GmbH & Co. KG mit Sitz in Reken, plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einem Rotordurchmesser von 172 m (WEA 4 und 5) sowie die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V162-5.6 mit einer Nennleistung von 5.600 kW und einem Rotordurchmesser von 162 m (WEA 6).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden im Nahbereich der WEA 4 der Brutplatz eines Rotmilanpäarchens festgestellt. Im Nahbereich der WEA 5 und 6 wurde darüber hinaus der Horst eines Wespenbussards belegt (Abbildung 1).

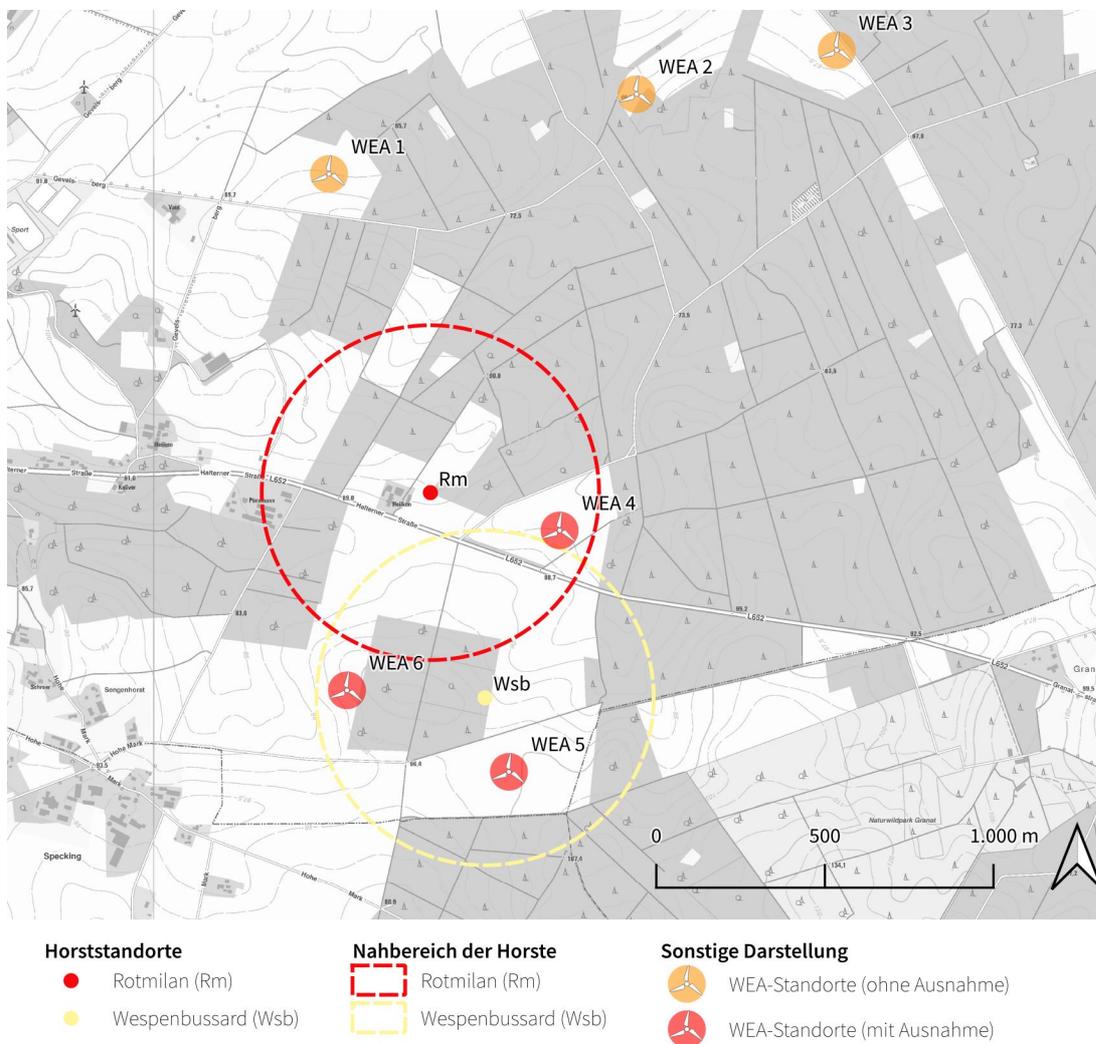


Abbildung 1 Verortung der Vorhabenfläche

## ■ Zusammenfassung der ASP II und Ergänzungen

Zur besseren Übersicht fasst die nachfolgende Tabelle zusammen, in welchen Bereich der Anlage 1, Abschnitt 1 des § 45b Abs. 1 – 5 die beiden Vogelarten brüten (Tabelle 1):

**Tabelle 1** Auflistung der jeweiligen Lage der Horste zu den WEA

Vogelart	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6
Rotmilan	ZPB	EPB	EPB	NB	ZPB	ZPB
Wespenbussard	EPB	EPB	EPB	ZPB	NB	NB

EPB = Erweiterter Prüfbereich; ZPB = Zentraler Prüfbereich, NB = Nahbereich

Im Rahmen der ASP Stufe II konnte herausgestellt werden, dass für beide Arten an der WEA 2 und 3 kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten ist. Für den Wespenbussard gilt dies auch für die WEA 1 (ökoplan, 2023a).

Der Horst des Wespenbussards liegt im zentralen Prüfbereich (zPB) der WEA 4, sodass hier für die Art ein wirksames und zumutbares Maßnahmenkonzept entwickelt wurde. Auch für den Rotmilan wurden aufgrund der Lage im zPB der WEA 1, 5 und 6 fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Die bislang im Rahmen der ASP II vorgesehenen Maßnahmen für die beiden Arten werden nachfolgend wiedergegeben. Eine ausführliche Wiedergabe ist dem Kap. 3 zu entnehmen.

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (V3) zum Schutz des *Rotmilans* im zentralen Prüfbereich der WEA 1, 5 und 6
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (V4) zum Schutz des *Wespenbussards* im zentralen Prüfbereich der WEA 4
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (V5) zum Schutz der Arten *Rotmilan* und *Wespenbussard* im zentralen Prüfbereich der WEA 1, 4, 5 und 6

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Vermeidung eines signifikant erhöhtem Kollisionsrisikos der Art *Rotmilan* im zPB der WEA 1, 5 und 6 sowie der Art *Wespenbussard* im zPB der WEA 4.

Aufgrund der Lage des Rotmilan-Brutpaares im Nahbereich der WEA 4 und des Wespenbussard-Brutpaares im Nahbereich der WEA 5 und 6 ist nach Auffassung des § 45b BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

Im nachfolgenden Bericht sollen daher die Voraussetzungen für eine Ausnahme i. S. d. § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG für die WEA 4, 5 und 6 geprüft werden.

Ergänzend zu den in der ASP II und dem LBP formulierten Vermeidungsmaßnahmen wird in diesem Bericht eine weitere Vermeidungsmaßnahme erarbeitet (V6, Kap. 3), um mögliche erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG für die beiden Arten *Rotmilan* und *Wespenbussard* ausschließen zu können.

## 2

### Stufe III – Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG und § 45b (8 und 9)

Nach Auffassung des Gesetzgebers kann eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn ein **Ausnahmegrund** vorliegt, **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art nicht verschlechtert.

Mit der Novellierung des BNatSchG am 18.08.2022 wurden die Ausnahmegründe für den Betrieb von WEA konkretisiert.

Wie bereits einleitend erläutert wurden 2021 im artspezifischen Nahbereich der WEA 4 der Brutplatz eines Rotmilanpärchens festgestellt (stadtlandkonzept, 2022). Im Nahbereich der WEA 5 und 6 liegen Nachweise aus dem Jahr 2020 über einen besetzten Wespenbussard-Horst vor (LandPlan OS GmbH, 2020). Für diesen Fall sieht § 45b Abs. 2 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art als signifikant erhöht an.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Allgemeinen, also artübergreifenden, Ausnahmevoraussetzungen für das hier betrachtete Projekt.

#### 2.1 Prüfung der Ausnahmegründe

Nach Auffassung von § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Demnach wäre ein Ausnahmegrund gegeben.

#### 2.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Eine alternative Planungskonzeption setzt voraus, dass die verfolgten Planungsziele trotz hinnehmbarer Einschränkungen auch mit ihr erreicht werden können. Nach Auffassung des BfN (2020) kommt eine Null-Variante, d. h. der Verzicht auf das Vorhaben, als zumutbare Alternative nicht in Betracht. Das Gleiche gilt für eine Umgestaltung des Vorhabens, die auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil in diesem Fall die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden.

Als zu prüfende Alternativen können im Einzelfall in Betracht kommen:

- **Standortalternativen** und
- **Ausführungsalternativen**, insbesondere technische Alternativen (*im § 45b Abs. 8 BNatSchG nicht explizit gefordert*)

### 2.2.1 Standortalternativen

Gemäß § 45b Abs. 8 Satz 3 sind Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nach § 45 Absatz 7 Satz 2 nicht zumutbar. Daher erfolgt nachfolgend eine Überprüfung, ob alternative Standorte im Umfeld von 20-km vorliegen.

Grundlage dieser Alternativenprüfung bildet das Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 (Az. 22 A 1184/18). Demnach reicht aus rechtlicher Sicht eine überschlägige Prüfung möglicher Standortalternativen.

Berücksichtigt muss an dieser Stelle auch Art. 3a Abs. 1 EU-NotfallVO, der die Alternativenprüfung konkretisiert:

*„wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, insbesondere was die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energien mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens betrifft, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.“*

Eine Überprüfung möglicher Alternativen erfolgte durch die Firma BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH. Die Analyse berücksichtigt hierbei dieselben Voraussetzungen, die auch für den hier betrachteten Windpark angesetzt wurden. Der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Kriterien zu entnehmen.

**Tabelle 2** Zur Prüfung von Standortalternativen berücksichtigte Kriterien

Thema	Kriterium
Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• stehende Gewässer + 50m Puffer</li> </ul>
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flughäfen, Bauschutzbereiche, Land-, Kreis-, Bundesstraßen + 20m Puffer,</li> <li>• Drehfunk + 7.000m Puffer,</li> <li>• Bahnstrecken elektrifiziert + 100m Puffer,</li> <li>• Bahnstrecken nicht elektrifiziert + 20m Puffer,</li> <li>• Autobahnen + 40m Puffer</li> </ul>
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufschüttungen/Ablagerungen, Abgrabungsbereiche, Radien um seismologische Stationen,</li> <li>• Freileitungen + 100m Puffer</li> </ul>
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vogelschutzgebiete</li> </ul>
Wald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wald "gesamt" sowie Waldbereiche Regionalplanung</li> </ul>
Siedlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohngebäude Außenbereich und Kur-/Klinikgebäude + 500m Puffer,</li> <li>• Industrie- und Gewerbefläche, Urlaubsgebiete, Kur-/Erholungsgebiete, allgemeine Siedlungsbereiche</li> </ul>
Natur/ Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschützte Biotope,</li> <li>• FFH-Gebiete,</li> <li>• Bereiche zum Schutz der Natur,</li> <li>• Naturschutzgebiete</li> </ul>

Thema	Kriterium
Flächengröße	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Visuellen Analyse aller verbleibenden Flächen:</li> <li>• Wegfall „alleinstehender“ Flächen, die zu klein für insgesamt 3 Anlagen wären. Es wurden hierbei Abstände der WEA untereinander von ca. 350 m in Nebenwindrichtung und ca. 560 m in Hauptwindrichtung angenommen – sehr geringe Abstände (eine eher konservative Einschätzung).</li> <li>• Nicht gelöscht wurden hierbei Flächen, die zu klein wären, um 3 WEA zu beinhalten, aber im räumlichen Zusammenhang zueinander stehen (wie die bisherigen Planungsflächen auch)</li> </ul>

Insgesamt konnten unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 aufgeführten Kriterien 53 Potenzialflächen ermittelt werden, die Grundsätzlich für die Errichtung von 3 WEA in Frage kommen.

Das 20-km-UG überlagert sich 25 Kommunen, von denen 18 einen Flächennutzungsplan mit ausgewiesenen Windvorranggebieten haben (Tabelle 3). In diesen Kommunen müsste auf diese Konzentrationszonen zurückgegriffen werden, da nur hier die Errichtung und der Betrieb aktuell planungsrechtlich zulässig wäre. Die ermittelten Potenzialflächen wären in diesen 17 Kommunen nicht übertragbar.

**Tabelle 3** Kommunen innerhalb des 20-km-UG

Lfd. Nr.	Kommune	Kreis	FNP mit ausgew. Zonen
1	Billerbeck	Coesfeld	Ja
2	Borken	Borken	Ja
3	Bottrop	Bottrop	Ja
4	Coesfeld	Borken	Ja
5	Datteln	Recklinghausen	nein
6	Dorsten	Recklinghausen	Ja
7	Dülmen	Coesfeld	Ja
8	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Nein
9	Gescher	Borken	Ja
10	Gladbeck	Recklinghausen	Nein
11	Haltern am See	Recklinghausen	Nein
12	Heiden	Borken	Ja
13	Herten	Recklinghausen	Nein
14	Hünxe	Wesel	Ja
15	Lüdinghausen	Coesfeld	Ja
16	Marl	Recklinghausen	Nein
17	Nottuln	Coesfeld	Nein
18	Oer-Erkenschwick	Recklinghausen	Nein
19	Olfen	Coesfeld	Ja

Lfd. Nr.	Kommune	Kreis	FNP mit ausgew. Zonen
20	Raesfeld	Borken	Ja
21	Recklinghausen	Recklinghausen	Ja
22	Reken	Borken	Ja
23	Rosendahl	Coesfeld	Ja
24	Schermbeck	Wesel	Ja
25	Südlohn	Borken	Ja
26	Velen	Borken	Ja

Demnach wäre lediglich eine Errichtung und ein Betrieb in folgenden Kommunen möglich: Datteln, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Nottuln, Oer-Erkenschwick.

Von den ermittelten Potenzialflächen liegt lediglich eine einzelne Fläche in der Stadt Haltern am See. Diese Potenzialfläche ist ca. 30 ha groß.

Diese Fläche wäre demnach als Alternative heranziehbar. Es handelt es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben aber um einen Bürgerwindpark, bei dem die Flächeneigentümer auch Gesellschafter des Projektes sind. Ob die Alternativflächen in Haltern am See verfügbar sind ist fraglich. Sicherlich würden die Alternativflächen aber deutlich teurer sein als die Flächen, die bereits im Zugriff der Gesellschaft sind. Auch hier wäre nach Ansicht des Art. 3a Abs. 1 EU-NotfallVO ein Ausnahmegrund gegeben, da ein Wechsel der Flächen zu einer deutlichen Verzögerung (Wechsel der Genehmigungsbehörde und somit Neuantrag und neue Kartierungen) und zu deutlich höheren Kosten führen würde (höhere Pachtkosten und neue Kartierungen bzw. Gutachten).

### 2.2.2 Ausführungsalternativen

Neben möglichen „räumlichen“ kommen auch „technische“ bzw. andere Alternativen infrage, die möglicherweise die Beeinträchtigung mindern können.

Im Rahmen der ASP II wurden bislang für die Arten Rotmilan und Wespenbussard, die sich im zentralen Prüfbereich der WEA 1, 4, 5 und 6 befinden, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Planung sieht u. a. vor, dass das Umfeld der WEA 1, 4, 5 und 6 durch die Maßnahme V6 möglichst unattraktiv für Rotmilan und Wespenbussard gestaltet wird. Hierdurch kann nach Angabe von Mammen et al. (2014) einer nachträglichen unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos entgegengewirkt werden (Mammen, et al., 2014). Darüber hinaus stellt die Antragstellerin eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Verfügung, mit der nach Auffassung der Bundesgesetzgebung das Tötungsrisiko für den Rotmilan an den WEA-Standorten 5 und 6 unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden kann (V3 – Mahdabschaltungen (ökoplan, 2023a)).

Im Rahmen der vorliegenden ASP III erfolgt eine Überprüfung, ob zusätzlich fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen als Ausführungsalternative für die hier betrachteten WEA 4 – 6 vorzusehen bzw. zumutbar sind.

#### ■ Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

In diesem Abschnitt sollen verhältnismäßige Maßnahmen i. S. d. § 6 WindBG und der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 2 herausgestellt werden.

#### Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

*Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.*

Ein Verschieben der WEA-Standorte ist nicht möglich, da es sich um einen Bürgerwindpark handelt und geeignete benachbarte Flächen somit nicht vollständig im Zugriff der Vorhabenträgerin liegen. Zudem müssten die WEA 4 – 6 jeweils um mind. 100 m verlegt werden, um aus den jeweiligen Nahbereichen von Rotmilan und Wespenbussard herausgeschoben werden zu können.

#### Antikollisionssystem

*Auf Basis automatisierter kamera- und/ oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.*

Aus Sicht der Antragstellerin ist ein Antikollisionssystem aktuell noch sehr fehleranfällig und unausgereift. Zudem ist der finanzielle Aufwand für eine Beschaffung aktuell zu hoch.

Ausschlaggebend für die Entscheidung gegen ein Antikollisionssystem ist die Tatsache, dass sich die Horste von Rotmilan und Wespenbussard innerhalb der Nahbereiche der WEA 4 – 6 liegen. Nach Auffassung des BNatSchG ist demnach für die drei WEA eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben. Zudem wird der Wespenbussard bislang nicht explizit als Zielart für diese Schutzmaßnahme in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 2 aufgeführt.

Zudem liegen die Horste von Rotmilan und Wespenbussard im Nahbereich der WEA, sodass eine Funktionalität aufgrund der häufigen Flugbewegungen in Horstnähe gewährleistet werden kann.

In Bezug auf einen verlässlichen Schutz vor Kollisionen scheint ein automatisiertes kamera- und/ oder radarbasiertes Detektionssystem insbesondere in Bezug auf den Wespenbussard aktuell noch keine wirksame Maßnahme darzustellen.

## Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

*Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.*

Nach Auffassung des BNatSchG trägt eine temporäre Abschaltung während Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Im Rahmen der ASP II wurde diese Schutzmaßnahme für den Rotmilan im zentralen Prüfbereich der WEA 1, 5 und 6 vorgesehen.

Die WEA 4 liegt innerhalb des artspezifischen Nahbereiches des Rotmilans, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diesen Standort anzunehmen ist. Da die Schutzmaßnahme aber grundsätzlich für den Rotmilan geeignet ist, das Tötungsrisiko zu senken, sollte die Umsetzung der Maßnahme auch für den Standort der WEA 4 geprüft werden. Hierdurch könnte eine Verringerung der Kollisionswahrscheinlichkeit erreicht werden, wenn auch nicht unterhalb der Signifikantsschwelle (siehe kommendes Unterkapitel).

## Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten

*Die Anlage von attraktiven Auswechnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwiesen oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen.*

Zum Schutz vor einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos des Wespenbussards im zentralen Prüfbereich der WEA 4 werden attraktive Auswechnahrungshabitate außerhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren angelegt (Maßnahmen V4).

Die Anlage von Ausweichhabitaten kann auch für den Rotmilan als Schutzmaßnahme herangezogen werden. Im konkreten Fall wurde im Rahmen der ASP II sog. Mahdabschaltungen für die Standorte 1, 5 und 6, die sich innerhalb des zentralen Prüfbereiches des Rotmilans befinden, vorgesehen. Hierdurch kann das Tötungsrisiko der Art an diesen drei WEA signifikant gesenkt werden.

Da sich der Rotmilanhorst im *Nahbereich* der WEA 4 befindet, ist nach Auffassung des BNatSchG pauschal ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, daher sind Ausweichhabitats für den WEA-Standort Nr. 4 nicht geeignet.

### Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

*Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähdendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.*

Im Rahmen der ASP II wird die Maßnahme an den Standorten der WEA 1, 5 und 6 (zPB Rotmilan) und der WEA 4 (zPB Wespenbussard) umgesetzt.

Die Maßnahme ist laut BNatSchG als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend, so dass Sie im Rahmen der ASP II ergänzend vorgesehen wird.

### Phänologiebedingte Abschaltung

*Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.*

Die Antragstellerin ist bereit, für die WEA 4 – 6 phänologiebedingte Abschaltungen für Rotmilan und Wespenbussard vorzusehen. Entsprechend der Vorgaben des BNatSchG sollen die gemeinsamen Abschaltungen für Rotmilan, Wespenbussard und Fledermäuse 6 % des Jahresenergieertrages pro WEA-Standort (WEA 4 – 6) nicht überschreiten.

Eine Berechnung des Umfangs der Abschaltungen ist der Anlage zu entnehmen. Eine Konkretisierung der phänologiebedingten Abschaltung erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

## Fazit

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorgesehenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen für das hier betrachtete Vorhaben zusammen (Maßnahmen aus ASP II und ASP III).

**Tabelle 4** Darstellung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mit Bezug auf die WEA-Standorte (\* kennzeichnet Vermeidungsmaßnahmen aus der ASP II)

Maßnahme	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6
Micro-Siting	-	-	-	-	-	-
Mahdabschaltung	Rm*	-	-	(Rm)	Rm*	Rm*
Senkung Attraktivität Mastfußbereich	Rm*	-	-	Rm/ Wsb*	Rm/ Wsb*	Rm/ Wsb*
Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten	-	-	-	Wsb*	Rm*	Rm*
Phänologiebedingte Abschaltung	-	-	-	(Rm)	(Wsb)	(Wsb)
Antikollisionssysteme	-	-	-	-	-	-

In **(Klammern)** gesetzte Arten liegen im Nahbereich der jeweiligen WEA. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind demnach nicht wirkungsvoll.

### ■ Konkretisierung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen

Wie aus Tabelle 4 hervorgeht, ist der Großteil der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen bereits im Zuge der ASP II vorgesehen worden. Aus der Tabelle geht ebenfalls hervor, dass für die WEA 4 – 6 mehrere Kombinationen fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko an den drei Standorten zu vermeiden. Bei einer Konkretisierung sind jedoch drei wesentliche Aspekte des § 45b BNatSchG zu berücksichtigen:

- Sowohl der Rotmilan (WEA 4) als auch der Wespenbussard (WEA 5 u. 6) wurden im jeweiligen Nahbereich der genannten WEA-Standorte erfasst. Nach Auffassung des § 45b Abs. 2 BNatSchG ist somit das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen führen nicht zu einer Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos.
- Nach § 45b Abs. 6 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen (unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten) als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag um mehr als 6 %<sup>1</sup> verringern. Bei der Ermittlung der Zumutbarkeit ist Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) Nr. 1 und 2 maßgeblich.
- Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter

<sup>1</sup> Die WEA-Standorte werden nicht mit einem Gütefaktor von 90 % im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, berücksichtigt. Daher werden statt 8 % nur 6 % angesetzt.

Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag um höchstens 4 Prozent verringern<sup>2</sup>.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen steht der Antragstellerin nur ein begrenzter (zumutbarer) Umfang fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die signifikante Risikoerhöhung für den Rotmilan an der WEA 4 und den Wespenbussard an den WEA 5 und 6, aufgrund ihrer jeweilige Lage im Nahbereich, nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird. Demnach ist zunächst sicherzustellen, dass mit dem zumutbaren Umfang der Schutzmaßnahmen eine signifikante Risikoerhöhung für alle relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, deren Brutplatz in einem Abstand zur WEA liegt, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist. Nur so kann ein Tötungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tabelle 4 zeigt, dass für die WEA-Standorte 4 – 6 bereits in der ASP II Schutzmaßnahmen festgelegt wurden, um eine signifikante Risikoerhöhung für Rotmilan und Wespenbussard ausschließen zu können. So müssen an den WEA 5 und 6 Mahdabschaltungen vorgesehen werden, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan (im zPB der beiden WEA) zu vermeiden. Der Wespenbussard brütet hingegen in Nahbereich (NB) dieser beiden WEA, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art angenommen werden muss. Bei der WEA 4 hingegen sind sog. Ablenkflächen für den Wespenbussard erforderlich, um für diese Art eine signifikante Risikoerhöhung ausschließen zu können. Gleichzeitig brütet im Nahbereich der WEA 4 der Rotmilan, sodass an diesem Standort von einer signifikante Risikoerhöhung für den Rotmilan auszugehen ist.

Die vorgesehene phänologiebedingten Abschaltungen der WEA 4 – 6 für Rotmilan und Wespenbussard sind in Bezug auf die Zumutbarkeit zu konkretisieren. Tabelle 5 stellt die jeweiligen Ergebnisse der Zumutbarkeitsberechnung nach Anlage 2 BNatSchG (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) zusammen. Die Energieverluste durch die Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V8, (ökoplan, 2023b)) wurden bei der Berechnung pauschal mit 2,5 % berücksichtigt (gem. Anlage 2 BNatSchG zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2).

Die Kosten für die Ablenkflächen als Schutzmaßnahme für den Wespenbussard (Maßnahme V4) sind nach Auffassung der Anlage 2 BNatSchG sind bei der Berechnung der Zumutbarkeit ebenfalls als monetäre Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Die anzurechnenden Investitionskosten für die Schutzmaßnahmen sind jedoch mit einem Selbstbehalt des Antragstellers behaftet. Dieser liegt bei 17.000 € pro installierter MW. Das bedeutet einen Selbstbehalt von 122.400 € für die WEA 4 und 5 (jeweils 7,2 MW) und 95.200 € für die WEA 6 (5,6 MW). Diese Kosten würden nach Aussage der Antragstellerin deutlich

---

<sup>2</sup> Die WEA-Standorte werden nicht mit einem Gütefaktor von 90 % im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, berücksichtigt. Daher werden statt 6 % nur 4 % angesetzt

oberhalb der Kosten für die vorgesehene Schutzmaßnahme V4 liegen. Die Kosten fließen somit nicht in die Berechnung der Zumutbarkeit ein.

Die jeweiligen Berechnungen, die den Ergebnissen der Tabelle 5 zu Grunde liegen sind als Anlage zu diesem Bericht beigefügt.

**Tabelle 5** Auflistung der einzelnen Ertragsverluste der einzelnen Schutzmaßnahmen pro WEA-Standort gem. Berechnung nach Anlage 2 BNatSchG

Maßnahme	Ertragsverluste		
	WEA 4	WEA 5	WEA 6
V1 Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen	2,50 %	2,50 %	2,50 %
V3 Mahdabschaltung (Rotmilan)	(3,04 %)	1,68 %	3,36%
V4 Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten (Wespenbussard)	-	-	-
V5 Nutzungsverzicht von Einzelbäumen (Wespenbussard)	-	-	-
- Phänologiebedingte Abschaltung (6 Wochen)	(6,71 %)	(6,71 %)	(6,71 %)
- Phänologiebedingte Abschaltung (4 Wochen)	(4,47 %)	(4,47 %)	(4,47 %)
V6 Gestaltung Mastfußbereich	-	-	-
<b>Summe (Fledermaus + Mahdabschaltung):</b>	<b>5,54 %</b>	<b>4,18 %</b>	<b>5,86 %</b>
<b>Summe (Fledermaus + 4 Wochen):</b>	<b>6,97 %</b>	<b>6,97 %</b>	<b>6,97 %</b>
<b>Summe (Fledermaus + 6 Wochen):</b>	<b>9,21 %</b>	<b>9,21 %</b>	<b>9,21 %</b>

In (Klammern) sind die Ertragsverluste optionaler Schutzmaßnahmen, die im Rahmen der ASP III geprüft wurden. Alle anderen Werte gründen auf den erforderlichen Schutzmaßnahmen aus der ASP II.

Für den im zentralen Prüfbereich der WEA 5 und 6 brütenden Rotmilan müssen im Rahmen der ASP II Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausschließen zu können (s.o.). Tabelle 5 zeigt, dass die vorgesehene „Mahdabschaltung“ (V3) zum Schutz des Rotmilans für die beiden Standorte zumutbar ist (Ertragsverluste gemeinsam mit Fledermausabschaltung < 6 %).

Sollten jedoch die Ausnahmebedingungen für den Wespenbussard gem. § 45b Abs. 8 für die WEA 5 und 6 gegeben sein, verringert sich die Zumutbarkeitsschwelle an diesen beiden Standorten auf nur noch 4 % (s. o.). Die Zumutbarkeit wäre somit bereits durch die vorgesehenen Mahdabschaltungen im Rahmen der ASP II erreicht bzw. im Falle der WEA 6 sogar überschritten.

Die Antragstellerin ist bereit, die Mahdabschaltungen für die beiden WEA-Standorte 5 und 6 zum Schutz des Rotmilans im beantragten Umfang beizubehalten. Da die Zumutbarkeitsschwelle durch die Mahdabschaltungen an den Standorten der WEA 5 und 6 für den Rotmilan bereits überschritten wurde, können die in Tabelle 4 dargestellten phänologiebedingten Abschaltungen für den Wespenbussard nicht zusätzlich vorgesehen werden.

Anders ist hingegen die Situation für den Rotmilan am Standort der WEA 4 zu beurteilen. In der bestehenden Konstellation sind keine Mahdabschaltungen für andere kollisionsgefährdete Arten vorgesehen und die Kosten für die vorgesehenen Ablenkflächen für den

Wespenbussard (im zPB der WEA 4) fallen nicht in die Berechnung der Zumutbarkeit ein (s. o.). Wie bereits erläutert, ist mit Blick auf diesen Standort für den Rotmilan pauschal ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, da sich der erfasste Horst im Nahbereich der WEA befindet. Im Rahmen der Alternativenprüfung sind auf Grundlage der Zumutbarkeit Schutzmaßnahmen zu erarbeiten, um einen minimalen Grundschutz zu erreichen<sup>3</sup>.

Für die Art wurden sowohl Mahdabschaltungen als auch phänologiebedingte Abschaltungen als geeignet herausgestellt (vgl. Tabelle 4). Auch wenn diese Abschaltungen eine signifikante Risikoerhöhung für die Art an der WEA 4 nicht hinreichend mindern können, so können sie zumindest die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen verringern. Maßgebend für diesen Grundschutz ist die Schwelle der Zumutbarkeit von 4 % (sofern die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme am Standort der WEA 4 gegeben ist). Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, liegen die Energieverluste an der WEA 4 bei phänologiebedingten Abschaltungen zwischen 4,47 % (4 Wochen) und 6,71 % (6 Wochen). Eine Mahdabschaltung der WEA 4 führt zu Energieverlusten von 5,54 % (alle Werte zzgl. 2,5 % Ertragsverluste durch Fledermausabschaltungen).

Um einen Minimalschutz für den Rotmilan an der WEA 4 zu ermöglichen, erklärt sich die Antragstellerin bereit, auch für diesen Standort Mahdabschaltungen (V3) vorzusehen. Auch wenn die Ertragsverluste über der Zumutbarkeitsschwelle liegen.

## 2.3 Erhaltungszustand der Art

Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich auch im Ausnahmefall nicht verschlechtern bzw. im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands darf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.4.2010 zur A 44). Maßgeblich ist im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass die Gesamtpopulation in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element des Naturhaushalts erhalten bleibt. Hierbei sind Maßnahmen zu dessen Sicherung zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des MKULNV NRW (2015) sind zwei verschiedene Populationsebenen mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen voneinander zu unterscheiden:

- **Erhaltungsgrad (früher: „Erhaltungszustand“) der lokalen Population**

Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn bei der Beurteilung des Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann (ASP Stufe II). Zusätzlich kann eine Betrachtung der lokalen Population im Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich werden (ASP Stufe III). Der Erhaltungsgrad von lokalen Populationen wird mit einem ABC-Bewertungsverfahren beurteilt.

<sup>3</sup> Dieser Grundschutz kann für den Wespenbussard an den WEA 5 und 6 nicht geleistet werden, da an diesen Standorten die Zumutbarkeitsschwelle bereits durch die Schutzmaßnahmen für den Rotmilan aus der ASP II überschritten wird (s. o.).

- **Erhaltungszustand der Population in den biogeografischen Regionen**

Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt wird (ASP Stufe III). Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen wird mit einem Ampel-Bewertungsverfahren beurteilt.

Diese beiden Populationsebenen werden auch vom BNatSchG aufgegriffen (vgl. § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG).

In den nachfolgenden Ausführungen werden beide Aspekte berücksichtigt. Jedoch liegt das Hauptaugenmerk auf den möglichen negativen Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populationen gemäß den Vorgaben des ABC-Bewertungsschemas des LANUK NRW (2025a).

### 2.3.1 Rotmilan

Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeografischen Region wird aktuell vom LANUK NRW (2025) mit *ungünstig* angegeben, obwohl der Gefährdungsstatus der Roten Liste in den vergangenen Jahren regelmäßig runtergestuft wurde. Sowohl Bundes- als auch landesweit wird der Rotmilan mittlerweile als ungefährdet eingestuft (Sudmann, et al., 2023; Ryslavy, et al., 2020).

Der kurzfristige Bestandstrend ist in NRW und auf Bundesebene stabil (Sudmann, et al., 2023; Ryslavy, et al., 2020). Sudmann et al. (2023) sehen im langfristigen Bestandstrend für NRW eine deutliche Zunahme. Bundesweit ist langfristig von einem stabilen Bestandstrend auszugehen (Ryslavy, et al., 2020).

Nach Auffassung des LANUV NRW (2023) beläuft sich die Bestandsgröße des Rotmilans in den Kreisen Recklinghausen und Kreis Borken auf 1 – 5 Brutpaare. Durch vorliegende Kartierungsdaten von mehreren Bauvorhaben im Kreisgebiet von Borken kann aber belegt werden, dass sich die kreisweite Rotmilan-Population auf mind. 10 Brutpaare beläuft.

Berücksichtigt man die Vorgaben des ABC-Bogens für den Rotmilan (LANUK NRW, 2025b), ist bei einer lokalen Population von 10 Brutpaaren eine Abnahme von > 20 % (2 BP) nötig, damit sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Somit ist für diese Art durch das hier betrachtete Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu befürchten.

### 2.3.2 Wespenbussard

Der Erhaltungszustand wird aktuell vom LANUK NRW (2025) mit *ungünstig* angegeben. Bundesweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt (Ryslavy, et al., 2020). In NRW ist die Art stark gefährdet (RL Kategorie 2) (Sudmann, et al., 2023).

Als kurzfristiger Bestandstrend wird in NRW eine starke Abnahme prognostiziert (Sudmann, et al., 2023). Auf Bundesebene ist der kurzfristige Bestandstrend hingegen stabil (Ryslavy, et al., 2020). Langfristig ist auf Länderebene von einem deutlichen Rückgang des Bestands auszugehen (Sudmann, et al., 2023). Deutschlandweit ist der Bestandstrend hingegen stabil (Ryslavy, et al., 2020).

Nach Auffassung des LANUV NRW (2023) beläuft sich die Bestandsgröße des Wespenbussards im Kreis Recklinghausen (Standort des Horstes) auf 1 -10 Brutpaare, im Kreis Borken auf 11 – 50 Brutpaare. Aufgrund der Lage des Horstes im Grenzgebiet von Recklinghausen und Borken, wird der höhere Wert von 10 Wespenbussard-Brutpaaren als Referenz angesetzt.

Berücksichtigt man die Vorgaben des ABC-Bogens für den Wespenbussard (LANUK NRW, 2025c), ist bei einer lokalen Population von 10 Brutpaaren eine Abnahme von > 20 % (2 BP) nötig, damit sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Im hier betrachteten Projekt ist lediglich ein Brutpaar betroffen, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten ist.

### 2.3.3 Fazit

Sollte im vorliegenden Fall eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, so ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten.

## 2.4 Zusammenfassende Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

Nachfolgend werden die Ausnahmeveraussetzungen sowie die fachliche Einschätzung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten aus den Ergebnissen des Kap. 2.3 formal zusammengefasst.

Im vorliegenden Fall wurde für die Arten Rotmilan und Wespenbussard ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt. Sowohl der Brutplatz des Rotmilans (WEA 4) als auch der des Wespenbussards (WEA 5 und 6) wurden im artspezifischen Nahbereich festgestellt. Beide Arten weisen in der atlantischen Region NRW einen ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand auf.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen ABC-Bewertungsbögen NRW, weisen die lokalen Populationen beider Arten jeweils einen guten Erhaltungszustand auf.

### 2.4.1 Rotmilan

Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <i>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</i>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</i>  Nach Auffassung von § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. Kap. 2.1).	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  In Kap. 2.2 wird dargelegt, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben?  Der Erhaltungszustand wird aktuell vom LANUK NRW (2025) mit ungünstig angegeben, obwohl der Gefährdungstatus der Roten Liste in den vergangenen Jahren regelmäßig runtergestuft wurde. Sowohl bundes- als auch landesweit wird der Rotmilan mittlerweile als ungefährdet eingestuft (Sudmann, et al., 2023; Ryslavý, et al., 2020). Der artspezifische ABC-Bewertungsbogen zeigt hingegen für die lokale Population einen guten Erhaltungszustand auf (LANUK NRW, 2025b). Da eine Verschlechterung der lokalen Population ausgeschlossen wird, ist davon auszugehen, dass sich der Bestand der Population der atlantischen biogeografischen Region mit der Erteilung einer Ausnahme der Verbotstatbestände nicht verschlechtern wird.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein

### 2.4.2 Wespenbussard

Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <i>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</i>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</i>  Nach Auffassung von § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. Kap. 2.1).	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  In Kap. 2.2 wird dargelegt, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III:	<b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> <i>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</i>
	<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Erhaltungszustand wird aktuell vom LANUK NRW (2025) mit ungünstig angegeben. Bundesweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt (Ryslavy, et al., 2020). In NRW ist die Art stark gefährdet (RL Kategorie 2) (Sudmann, et al., 2023).</p> <p>Der artspezifische ABC-Bewertungsbogen zeigt jedoch für die lokale Population von 10 Brutpaaren im Kreis Borken einen guten Erhaltungszustand auf (LANUK NRW, 2025c).</p> <p>Berücksichtigt man die Vorgaben des ABC-Bogens für den Wespenbussard (LANUVK NRW, 2025), ist bei einer lokalen Population von 10 Brutpaaren eine Abnahme von &gt; 20 % (2 BP) nötig, damit sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert. Im hier betrachteten Projekt ist lediglich ein Brutpaar betroffen, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten ist.</p>

# 3

## Maßnahmenplanung

Nachfolgend werden die in Kap. 2.2 bereits dargelegten fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nochmals detailliert beschrieben. Hinzu kommen alle Schutzmaßnahmen, die im Rahmen dieses Berichtes thematisiert werden. Die Maßnahmenplanung setzt sich aus Vermeidungsmaßnahmen zusammen.

### 3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind vorzusehen, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können. Nachfolgend wird sich ausschließlich auf die in diesem Bericht herausgearbeiteten fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen bezogen.

#### V1 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

##### Auslösender Konflikt

Vorkommen der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus sowie Zwergfledermaus.

##### Zielsetzung

Durch geregelte Betriebszeiten bzw. gezielten Abschaltungen während der Aktivitätsphasen der erfassten Fledermäuse können Tötungen vermieden werden.

Vermeidung bzw. Reduzierung von Kollisionen an den Rotoren der geplanten WEA.

##### Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe, Temperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  und keinem Regen wirksam vermieden werden. Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen (MKULNV & LANUV NRW, 2024).

Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine nächtliche Abschaltung der WEA zwischen dem 01.04. und dem 31.10. bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Kriterien wirksam vermieden werden:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10-Minuten-Mittel unterhalb 6 m/s,
- Lufttemperatur  $> 10^{\circ}\text{C}$  in Nabenhöhe,
- kein Niederschlag.

## V2 – Betriebsbegleitendes Gondelmonitoring

### Auslösender Konflikt

Vorkommen der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus sowie Zwergfledermaus.

### Zielsetzung

Vermeidung bzw. Reduzierung von Kollisionen an den Rotoren der geplanten WEA unter Berücksichtigung reduzierter Abschaltungen.

### Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Durch ein begleitendes, optionales Gondelmonitoring kann dieses Abschaltszenario (V<sub>ART4</sub>) nachträglich optimiert werden.

Das parallel verlaufende akustische Fledermaus-Monitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2015) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres umfassen, sind zu erfassen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres können die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Die Abschaltung nach einem fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA als Nebenbestimmung festzusetzen.

## V3 – Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

### Auslösender Konflikt

Brutvorkommen des Rotmilans im zentralen Prüfbereich der WEA 1, 5 und 6 sowie im Nahbereich der WEA 4. Durch die Bearbeitung von umliegenden Ackerflächen und Erntemaßnahmen im Nahbereich kann die Vorhabenfläche eine Anlockwirkung auf kollisionsgefährdete Vogelarten entfalten, die im zentralen Prüfbereich (hier: Rotmilan) der WEA brüten.

### Zielsetzung

Gemäß BNatSchG trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Im vorliegenden Fall trifft diese Aussage nur für den Rotmilan zu, der im zentralen Prüfbereich der WEA 1, 5 und 6 brütet. Die Abschaltung an der WEA 4 im Nahbereich des Wespenbussards kann das erhöhte Kollisionsrisiko nicht unter die Signifikanzschwelle senken.

### Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Vorübergehende Abschaltung der WEA 1, 4, 5 und 6 im Falle der Grünlandmähd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. und 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme ggf. die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung.



- Sonstige Darstellung**
-  WEA-Standorte (ohne Ausnahme)
  -  WEA-Standorte (mit Ausnahme)
  -  250-m-Abstand

Abbildung 2 Darstellung des 250-m-Umkreises um den Standort der WEA 1

Die jeweils betroffenen Flurstücke sind der Tabelle 6 zu entnehmen. Eine Übersicht ist den nachfolgenden Abbildungen 2 – 4 zu entnehmen.

**Tabelle 6** Flurstücke innerhalb eines Radius von 250 m für die jeweiligen WEA-Standorte

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Klein-Reken	3	21, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 55, 92
WEA 4	Klein-Reken	3	125, 127, 128
	Klein-Reken	4	27, 28, 29, 77
	Hülsten	16	48
WEA 5	Klein-Reken	4	35, 38, 36, 37, 50, 40, 32, 34, 39, 51,
	Haltern-Kirchspiel	13	1
WEA 6	Klein-Reken	4	10, 18, 19, 8, 62, 58, 61, 68, 20, 21, 72,



- Sonstige Darstellung**
-  WEA-Standorte (ohne Ausnahme)
  -  WEA-Standorte (mit Ausnahme)
  -  250-m-Abstand

**Abbildung 3** Darstellung des 250-m-Umkreises um den Standort der WEA 4



**Sonstige Darstellung**

-  WEA-Standorte (ohne Ausnahme)
-  WEA-Standorte (mit Ausnahme)

 250-m-Abstand

Abbildung 4 Darstellung des 250-m-Umkreises um die Standorte der WEA 5 und 6

#### V4 – Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten für den Wespenbussard

Art der Maßnahme:	Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme
Ausgangsbiotop:	Ackerfläche (HA0, aci), Fettwiese, artenarm (EA0,xd2)
Zielbiotop:	Artenreiche Magerwiese (ED0, xd1)
Flächengröße:	20.0225 m <sup>2</sup>
Lage der Maßnahme:	Gemeinde Reken, Gemarkung Hülsten, Flur 6, Flurstücke 78 und 138

#### Auslösender Konflikt

Hinweise auf Vorkommen des **Wespenbussards** im zentralen Prüfbereich der WEA 4 und im Nahbereich der beiden WEA 5 und 6.

#### Herleitung des Maßnahmenumfangs

Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an den Vorgaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten“. Demnach werden als Faustwert für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche empfohlen. Bei streifenförmiger Anlage der Maßnahme, Breite der Streifen > 6 m, idealerweise > 10 m.

Aufgrund der Größe des Aktionsraumes des Wespenbussards ist eine flächendeckende Neuanlage bzw. Optimierung von Nahrungshabitaten nicht möglich und sinnvoll. Die Lebensraumkapazität kann aber durch punktuelle mehrere, verteilt liegende Maßnahmenflächen qualitativ erhöht werden.

#### Zielsetzung

Die Schutzmaßnahme ist nach Auffassung der Anlage 1, Abschnitt 2 des BNatSchG u. a. für den Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Hierdurch werden Kollisionen vermieden.

Im vorliegenden Fall soll durch gezielte Habitatoptimierungsmaßnahmen abseits der geplanten WEA eine Ablenkung des Wespenbussards erfolgen.

#### Beschreibung, Umfang und Ausgestaltung

Von besonderer Bedeutung für die Nahrungssuche des Wespenbussards sind Offenlandflächen mit einem hohen Insektenaufkommen (insbesondere Erdwespen). Die Maßnahme stellt günstige Nahrungshabitate bereit, indem besonnte Waldränder, Säume, Lichtungen und besonntes Offenland mit Grenzlinien und entsprechendem Insektenreichtum geschaffen und gepflegt werden.

Die Maßnahmenflächen sollten eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen aufweisen und möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare liegen.

Es sind zwei Maßnahmen auf zwei Teilflächen vorgesehen:

#### ■ V4.1 – Extensivierung von bislang intensiv genutztem Grünland

Teilfläche 1 (Gemarkung Hülsten, Flur 6, Flurstück 78)

Die bislang als Intensivgrünland genutzte Fläche (17.010 m<sup>2</sup>) soll zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Demnach sind folgende Punkte bei der Bewirtschaftung zu beachten:

- Um die Grünlandfläche auszuhagern, ist im ersten Jahre eine mind. 4-schürige Mahd vorzusehen.
- Im zweiten Standjahr Nutzung als Grünland mit 2-schüriger Mahd.
- Um den Blühaspekt auf der Fläche zu erhöhen, soll nach der Aushagerungsphase eine Nachsaat mit einer reinen Blumenmischung (100 % Blumen) oder eine speziell auf die Bedürfnisse von Insekten abgestimmte Mischung erfolgen. Die Nachsaat soll ohne Umbruch erfolgen, indem der Altbestand abgemäht und die Grasnarbe aufgebrochen wird (z. B. durch starkes Vertikutieren, Fräsen oder Grubbern). Zu verwenden ist regional-typisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland). Zur Nachsaat wird eine Ansaatstärke von 1 g/m<sup>2</sup> (10 kg/ha) empfohlen.
- Das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen und abzutransportieren. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Auf Nachsaat oder Pflegeumbruch ist zu verzichten.
- Eine Beweidung ist vom 15.04. bis zum 01.07. eines Jahres mit 2 GVE/ha möglich. Danach darf die Viehdichte bis 4 GVE/ha betragen.
- Eine Mahd nach dem 15. Juni ist zulässig.
- Das Aufbringen von organischen und mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Pflegemaßnahmen sind im Einzelfall mit der UNB abzusprechen.
- Je Fläche sind mind. 2 Ansatzstangen am Rand oder in der Mitte aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Hierfür genügen naturbelassene Rundholzstangen (z. B. Eichenpfosten) mit einer Höhe von 1 – 1,5 m Höhe und einem Durchmesser von mind. 10 cm.

Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Teilfläche V4.1 wird ein Altgrasstreifen von mind. 6 m Breite belassen, der nur alle 2 Jahre (ab dem 01.09) zu mähen ist (jeweils 50 % der Fläche mit möglichst schonender Mähtechnik). Der Streifen ist ebenfalls mit einer Blumenmischung (100 %) nachzusäen (s.o.). Der Altgrasstreifen ist über die Wintermonate zu belassen und soll als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen. Die Lage und Anordnung dieser Altgrasstreifen ist dem Maßnahmenplan zu entnehmen.

#### ■ V4.2 – Anlage von extensiv genutztem Grünland

Teilfläche 1 (Gemarkung Hülsten, Flur 6, Flurstück 138)

Entlang des nördlich angrenzenden Waldrandes soll ein mind. 15 m breiter Grünlandstreifen entwickelt werden (3.215 m<sup>2</sup>). Folgende Punkte sind bei der Bewirtschaftung zu beachten:

- Ansaat der Fläche mit einer Saatgutmischung mit hohem Blühpflanzenanteil. Zu verwenden ist regionaltypisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 (Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland), wie z. B. Mischung 02 (30 % Blumen, 70 % Gräser) der Fa. Rieger-Hofmann. Zur Nachsaat wird eine Ansaatstärke von 3 g/m<sup>2</sup> (30 kg/ha) empfohlen.
- Um die (zukünftige) Grünlandfläche auszuhagern, ist vor der Grünlandansaat mind. ein Jahr die Bestellung mit Getreide vorzusehen (ohne Dünge- und Pestizideintrag!).
- Im zweiten Standjahr Nutzung als Grünland mit 2-schüriger Mahd.
- Das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen und abzutransportieren. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Auf Nachsaat oder Pflegeumbruch ist zu verzichten.
- Eine Beweidung ist vom 15.04. bis zum 01.07. eines Jahres mit 2 GVE/ha möglich. Danach darf die Viehdichte bis 4 GVE/ha betragen.
- Eine Mahd nach dem 15. Juni ist zulässig.
- Das Aufbringen von organischen und mineralischen Düngern und Bioziden ist unzulässig. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Pflegemaßnahmen sind im Einzelfall mit der UNB abzusprechen.

## V5 – Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

### Auslösender Konflikt

Nutzung des UG als Jagdhabitat durch den Rotmilan, Wespenbussard und durch Fledermäuse.

### Zielsetzung

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA 1, 4, 5 und 6 so gestaltet werden, dass insbesondere Greifvogelarten aber auch Fledermäuse nicht gezielt angelockt werden.

### Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten sowie Fledermäusen an den WEA entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld unattraktiv gestaltet werden.

Betroffen von dieser Maßnahme sind die jeweiligen Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie die jeweiligen Kranstellflächen der WEA 1, 4, 5 und 6. Das entspricht für die WEA 1 und 6 einen Radius von 131,5 m und für die WEA 4 und 5 einen Radius von 136,5 m um den Mastmittelpunkt.

Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Nach Auffassung von Hötker et al. (2005) sind zusätzlich folgende Punkte zu unterlassen:

- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf das Fundament und die Serviceflächen.
- Die Serviceflächen sind geschottert und vegetationsfrei anzulegen.
- Ablagerungen von z. B. Ernteprodukten, Mist o. ä. auf den Serviceflächen sind verboten.

## V6 – Bauzeitenregelung zum Schutz von Rotmilan und Wespenbussard

### Auslösender Konflikt

Im Umfeld der Baufelder der WEA 4 – 6 liegen bekannte Horste des Rotmilans und des Wespenbussards. Die Störung am Brutplatz kann zur Aufgabe des Brutplatzes und ein damit einhergehender Verlust der Brut führen.

### Zielsetzung

Um eine Vergrämung bzw. Störung brütender Greifvögel zu vermeiden, sollen störende Bauarbeiten außerhalb der artspezifischen Brutphase erfolgen.

### Beschreibung, Herleitung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Bei der Beurteilung möglicher Störwirkungen müssen die einzelnen Phasen während des Baus unterschieden werden. Die Anlage der Zuwegungen, Kranstell- und Bedarfsflächen sowie die Fundamentierungsarbeiten sind mit sehr hohen Verkehrsaufkommen und somit mit sehr hohen Störwirkungen auf die benachbarten Horste verbunden. Die Errichtung der (Groß-)Kräne sowie die Montage der WEA ist hingegen vergleichsweise störungsarm und mit nur sehr geringen Lärmpegeln verbunden. Auch das Personenaufkommen ist bei diesen Arbeiten vergleichsweise gering.

Daher ist insbesondere der Wegebau und die Fundamentierungsarbeiten mit hohen Lärmpegeln sowie mit hohen Verkehrsaufkommen verbunden. Diese Abschnitte der Bauphase können daher als relevant für eine Bauzeitenregelung angesehen werden.

Zum Schutz von relevanten, waldbewohnten Arten hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) eine Dienstanweisung für den Artenschutz im Wald erstellt, deren Erhaltungszustand andernfalls durch forstliche Maßnahmen verschlechtert werden kann. Unter diesen 50 Arten werden der Rotmilan und Wespenbussard gelistet (MULNV NRW, 2021). Für beide Arten ist eine Horstschutzzone angegeben, in der während der artspezifischen Brutzeit keine forstlichen Maßnahmen (z.B. Rodung von Gehölzen) stattfinden darf. **Zur Brut- bzw. Fortpflanzungszeit besteht jeweils eine Schutzzone von 200 m um den Horstbaum.** Diese Angaben decken sich mit Erkenntnissen verschiedener Studien: So ordnen Garniel und Mierwald (2010) in ihrer Studie zu Straßenverkehr und Lärm dem Wespenbussard eine **Fluchtdistanz von 200 m** zu.

Die Montage- und Lagerflächen sowie die Kranstellflächen der WEA 4 liegen mind. 400 m von den beiden Horsten entfernt. Daher sind auf Grundlage der genannten Literatur keine Störungen durch Arbeiten an diesem WEA-Standort zu erwarten.

Aufgrund der Nähe des **WEA-Standortes Nr. 4** zum Wald und weil die Möglichkeit besteht, dass der Rotmilan auch an einem anderen Standort im relevanten Wirkungsbereich der Baustelle brütet, sind die lärmintensiven Arbeiten am WEA-Standort 4 außerhalb der Brutzeit des Rotmilans, **im Zeitraum von Ende Juli bis Ende März**, durchzuführen.

Die **WEA-Standorte Nr. 5 und 6** sollen durch einen Weg erschlossen werden, der durch den Brutwald des Wespenbussards verläuft. Daher sind insbesondere an diesen beiden Standorten Störungen während des Wegebbaus und der Fundamentierungsarbeiten nicht mit Sicherheit auszuschließen. Diese lärmintensiven Arbeiten sind daher an den beiden WEA-Standorten 5 und 6 außerhalb der Brutzeit des Wespenbussards, **im Zeitraum von Ende August bis Anfang Mai**, durchzuführen.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen außerhalb des o. g. Zeitfensters erforderlich, können die lärmintensiven Baumaßnahmen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch außerhalb des o.g. Zeitraumes nach entsprechenden Kontrollen bzw. der Ergreifung weiterer Maßnahmen erfolgen.

Aufgrund der heimlichen Art des Wespenbussards in Verbindung mit der immergrünen Belaubung der anstehenden Kiefern (erschwerter Einsicht) ist für die Kontrolle ein erhöhter Beobachtungsintervall erforderlich. Die Kontrolle hat mind. 4 Wochen vor Baubeginn zu starten und ist im wöchentlichen Intervall am mind. 4 Terminen durchzuführen. Als Untersuchungsgebiet ist ein Umfeld von mind. 300 m um die jeweiligen Baufelder anzusetzen.

Sollte bei der Kontrolle eine Brut des Wespenbussards oder des Rotmilans in den jeweiligen Horstschutzonen festgestellt werden, so dürfen die o. g. Bauarbeiten für den Wege- und Fundamentbau an dem entsprechenden WEA-Standort nicht durchgeführt werden, bis die jeweilige Brut abgeschlossen wurde und die Jungvögel ausgeflogen sind.

# 4

## Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

Die EnergieGemeinschaft Hülsterholt GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei weiteren Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet von Reken.

Zur Vermeidung der Erhöhung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos werden für den Rotmilan, der im zentralen Prüfbereich der WEA 5 und 6 brüdet, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V3).

Im zentralen Prüfbereich der WEA 4 brüdet hingegen der Wespenbussard, für den attraktive Ausweichhabitate abseits der WEA geschaffen werden, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können.

Da jedoch das Rotmilanpärchen im Nahbereich der WEA 4 brüdet und der Wespenbussard im Nahbereich der WEA 5 und 6, wurden im Rahmen des vorliegenden Berichtes die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme für diese beiden Arten geprüft.

Nach Auffassung von § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt, dass der Betrieb von WEA im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Zumutbare **Standort-Alternativen** im Umkreis von 20 km um die geplanten WEA konnten nicht herausgestellt werden (vgl. Kap. 2.2.1). Nach Ansicht des Art. 3a Abs. 1 EU-NotfallVO ist ein Ausnahmegrund gegeben, da ein Wechsel der Flächen zu einer deutlichen Verzögerung (Wechsel der Genehmigungsbehörde und somit Neuantrag und neue Kartierungen) und zu deutlich höheren Kosten führen würde (höhere Pachtkosten und neue Kartierungen bzw. Gutachten).

In Kap. 2.2.2 wurden **Ausführungsalternativen** geprüft. Unter Berücksichtigung der im § 45b BNatSchG verankerten Zumutbarkeitsschwelle von 4 % Verlust des Jahresenergieertrages (vgl. S. 12, Tabelle 5) wurden die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen artspezifisch überprüft. Das Ergebnis ist zusammenfassend der Tabelle 7 zu entnehmen.

**Tabelle 7** Darstellung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mit Bezug auf die WEA-Standorte (\* kennzeichnet Vermeidungsmaßnahmen aus der ASP II)

Maßnahme	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6
Micro-Siting	-	-	-	-	-	-
Mahdabschaltung	Rm*	-	-	(Rm)	Rm*	Rm*
Senkung Attraktivität Mastfußbereich	Rm*	-	-	Rm/ Wsb*	Rm/ Wsb*	Rm/ Wsb*
Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten	-	-	-	Wsb*	-	-
Phänologiebedingte Abschaltung	-	-	-	-	-	-

Maßnahme	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6
Antikollisionssysteme	-	-	-	-	-	-

In **(Klammern)** gesetzte Arten liegen im Nahbereich der jeweiligen WEA. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind demnach nicht wirkungsvoll, können aber das Grundrisiko absenken.

Auch unter Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen ist nach Auffassung des § 45b Abs. 2 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz im Nahbereich nutzenden Exemplare von Rotmilan (WEA 4) und Wespenbussard (WEA 5 und 6) signifikant erhöht.

Eine Verschlechterung des jeweiligen **Erhaltungszustands** ist nicht zu erwarten, sodass keine populationsstabilisierenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich sind.

**Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Vorgaben für die Arten Rotmilan und Wespenbussard sind somit gegeben.**

# 5

## Literatur- und Quellenangaben

- ökoplan, 2023a. *Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Reken-Hülsterholt (Kreis Borken) Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe 2)*. Essen: s.n.
- ökoplan, 2023b. *Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in Reken Hülsterholt - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFP)*. Essen: s.n.
- Agatz, M., 2024. *Windenergie Handbuch - Arbeitshilfe BNatSchG-Änderung 2022*. [Online] Available at: <https://windenergie-handbuch.de/wp-content/uploads/2022/10/Arbeitshilfe-BNatSchG-WEA-Regelung.pdf> [Zugriff am Juni 2024].
- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2012. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim: AULA-Verlag.
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V., 2020. *Land zum Leben für den Rotmilan – Empfehlungen zur Verbesserung der Nahrungssituation und zum Schutz seines Bruthabitats*. s.l.:Nr. 27 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“.
- Garniel, A. & Mierwald, U., 2010. *Arbeitshilfe Vögel und Verkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"*. s.l.:s.n.
- Gelpke, C. & Stübing, S., 2020. Hinweise zum Flugverhalten und zu Aktivitätsmustern des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) während der Brutzeit in Hessen anhand von mehr als 1000 Flugbeobachtungen. *Vogel und Umwelt - Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen*, September, pp. 103-114.
- Grüneberg, C. et al., 2017. Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: 2016. *Charadrius*, Dezember, 52(1-2), pp. 1-66.
- HMUKLV & HMWEVW, 2020. *Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“*, s.l.: s.n.
- HMUKLV / HMWEVW, 2020. *Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“*. Wiesbaden: s.n.
- Keicher, K., 2013. Brutbiologie des Wespenbussards *Pernis apivorus* und Hinweise zur Berücksichtigung bei Windpark-Planungen im Wald. *Ornithologische Jahreshefte für Baden - Württemberg*, Issue 29, pp. 141-150.

- LandPlan OS GmbH, 2020. *Geplante Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen, in Haltern-Holtwick Nordwest, Kreis Recklinghausen - Ornithologisches Gutachten*. Osnabrück: s.n.
- LANUK NRW, 2025a. *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Recklinghausen: s.n.
- LANUK NRW, 2025b. *ABC-Bewertung NRW – Rotmilan *Milvus milvus*, Brutvorkommen*. [Online] Available at: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/103013.pdf> [Zugriff am 17 Juni 2025].
- LANUK NRW, 2025c. *ABC-Bewertung Wespenbussard NRW*. [Online] Available at: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/103018.pdf> [Zugriff am 17 Juni 2025].
- LANUV NRW, 2023. *Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz GAP-Förderperiode 2023–2027*. Recklinghausen: s.n.
- LANUV NRW, 2023. *Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW*. [Online] Available at: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> [Zugriff am 30.06.2025].
- Mammen, U. et al., 2014. Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt*, Band 5.
- MKULNV & LANUV NRW, 2024. *Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A"*. Düsseldorf: s.n.
- MKULNV NRW, 2017. *Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen"*. Düsseldorf: s.n.
- MKUNLV NRW, 2016. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren - VV-Artenschutz*. Düsseldorf: s.n.
- MULNV NRW, 2021. *Dienstanweisung Artenschutz im Wald*. s.l.:s.n.
- MULNV NRW, 2021. *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*. Düsseldorf: s.n.
- Pfeiffer, T. & Meyburg, B.-U., 2022. Flight altitudes and flight activities of adult Red Kites (*Milvus milvus*) in the breeding area as determined by GPS telemetry. *Journal of Ornithology*.
- Reichenbach, M. & Aussieker, T., 2021. *Windenergie und der Erhalt der Vogelbestände - Regelungsvorschläge im Kontext einer gesetzlichen Pauschalausnahme*. Oldenburg: s.n.

- Ryslavy, T. et al., 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung (30. September 2020). *Berichte zum Vogelschutz*, 30 September, Band 57, pp. 13-112.
- Schnell, M., Laux, D., Vogler, P. & Bernshausen, F., 2022. *Artenhilfskonzept Wespenbussard (Pernis apivorus) in Hessen*. s.l.:Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland..
- Schreiber, M., 2016. *Abschaltzeiten für Windenergieanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen – Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück. Gutachten im Auftrag des Landkreises Osnabrück.*, Bramsche: s.n.
- stadtlandkonzept, 2022. *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Neubau von einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See, OT Holtwick (Nordwest), Kreis Recklinghausen*. Werther: s.n.
- Sudmann, S. et al., 2023. Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. *Charadrius*, 57(3-4), pp. 75-130.
- Wulfert, K., Vaut, L. & Lau, M., 2023. *Sicherung des Erhaltungszustands in der artenschutzrechtlichen Ausnahme*. s.l.:s.n.